

## Bedingungen für den Geschäftsverkehr zwischen der Deutschen Bundesbank und den Personalkontoinhaberinnen und -inhabern (Personalkonto-Bedingungen)

### I. Allgemeines

#### 1 Kreis der Berechtigten

1.1 Die Deutsche Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) führt Personalkonten für:

- a) Bankangehörige
- b) ehemalige, wegen Eintritt des Versorgungs- bzw. Rentenfalles oder auf Grundlage der Dienstvereinbarung zur sozialverträglichen Begleitung der Strukturreform aus dem Dienst der Bank ausgeschiedene Bankangehörige, ausgenommen bei vorangegangenen befristeten Beschäftigungsverhältnissen, solange die ihnen zustehenden Bezüge (Versorgungsbezüge, Renten, Arbeitslosengeld) zumindest teilweise auf dem Personalkonto gutgeschrieben werden
- c) Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner<sup>1</sup> verstorbener Bankangehöriger oder verstorbener ehemaliger, wegen Eintritt des Versorgungs- bzw. Rentenfalles oder wegen der Strukturform aus dem Dienst der Bank ausgeschiedener Bankangehöriger
- d) Kinder verstorbener Bankangehöriger oder Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, wenn sie von der Bank Versorgungsbezüge erhalten und von einer anderen Person als der überlebenden Ehegattin bzw. Lebenspartnerin oder dem überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner gesetzlich vertreten werden oder volljährig sind
- e) die Personalvertretung sowie die von der Bank zugelassenen Vereinigungen und Einrichtungen von Bankangehörigen und ehemaligen Bankangehörigen.

1.2 Personalkonten werden auch für minderjährige Betriebsangehörige geführt. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters zur Einrichtung des Kontos. Für diesen Kontoinhaberkreis finden die Regelungen in Abschn. II. Nr. 4 (Verfügungen mittels Scheck) und Abschn. III. Nr. 1 (Einzug von Schecks) keine Anwendung. Das Sortengeschäft gemäß Abschn. III. Nr. 2 darf von minderjährigen Personalkontoinhaberinnen bzw. Personalkontoinhabern nur getätigt werden, wenn die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter diesem in der Einwilligungserklärung zugestimmt hat. Darüber hinaus gilt die Einschränkung, dass Verfügungen über das Personalkonto nur bei einem entsprechenden Guthaben möglich sind. Für die Nutzung der Anwendung „onlinebanking.bundesbank“ (Abschn. II. Nr. 1.1.2) stellt die Bank minderjährigen Kontoinhaberinnen bzw. Kontoinhabern auf Antrag eine Signaturkarte, die einen eTAN-Generator enthält, zur Verfügung.

Die Bank ist berechtigt, der gesetzlichen Vertreterin bzw. dem gesetzlichen Vertreter der/des Minderjährigen Auskunft über das Guthaben und die Bewegungen auf dem Konto zu erteilen.

#### 2 Grundsätzliches zur Kontoführung und zu Verfügungen über das Personalkonto

##### 2.1 Zweckbestimmung

Auf den Personalkonten werden die Dienst- oder Versorgungsbezüge und etwaige sonstige mit dem Dienstverhältnis in Zusammenhang stehende Geldbezüge gutgeschrieben. Die Personalkonten dürfen nicht zur Geldanlage für andere Personen und nur zur Abwicklung der im Rahmen eines Privatkontos üblichen Geschäfte der Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber, ihrer Ehegattinnen und Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie der Kinder, für die dem Grunde nach ein Anspruch auf Kindergeld besteht, verwandt werden.

##### 2.2 Vollmachten

2.2.1 Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber kann anderen Personen eine Vollmacht zur Verfügung über das Konto erteilen. Die Vollmacht gilt, bis die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber sie schriftlich widerruft oder ihr Erlöschen schriftlich anzeigt. Sie erlischt nicht mit dem Tode der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers, sondern dauert fort, bis nach dem Todesfall eine Erbin bzw. ein Erbe oder eine mit der Nachlasspflege, der Nachlassverwaltung oder Testamentsvollstreckung beauftragte Stelle sie schriftlich widerruft oder ihr Erlöschen schriftlich anzeigt.

Bevollmächtigte sind nicht berechtigt, weitere Vollmachten zu erteilen.

2.2.2 Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber kann eine Person ermächtigen, nach dem Tode und – im Fall einer Bevollmächtigung gemäß Nr. 2.2.1 – dem Tode aller Bevollmächtigten das Guthaben in Empfang zu nehmen. Die Bank ist berechtigt, an diese Person das Guthaben nach Vorlegung einer standesamtlichen Bescheinigung über den Tod der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers und ggf. des bzw. der Bevollmächtigten mit befreiender Wirkung auszuzahlen. Die Ermächtigung gilt, bis sie die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber – oder nach ihrem bzw. seinem Tode eine Erbin bzw. ein Erbe oder eine mit der Nachlasspflege, der Nachlassverwaltung oder Testamentsvollstreckung beauftragte Stelle – schriftlich widerruft.

2.2.3 Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine vom Gericht beglaubigte Abschrift einer letztwilligen Verfügung und der Eröffnungsverhandlung vorgelegt, so ist sie berechtigt, mit befreiender Wirkung an diejenige Person oder Stelle zu zahlen, die in der letztwilligen Verfügung zur Erbin oder zum Erben bzw. Testamentsvollstreckerin oder Testamentsvollstrecker bestimmt ist.

##### 2.3 Bankkunden-Karten

Die Bank gibt auf Antrag an volljährige Kontoinhaberinnen bzw. Kontoinhaber sowie an Personen, die gemäß Nr. 2.2.1 zur Verfügung über das Personalkonto bevollmächtigt wurden, Bankkunden-Karten aus. Entspricht die Bank dem Antrag, so kommt ein Kartenvertrag zu Stande, dessen Einzelheiten in den „Bedingungen für Bankkunden-Karten der Deutschen Bundesbank“ (Karten-Bedingungen), (Anhang 1 zu diesen Bedingungen) geregelt sind.

##### 2.4 Zuleitung von Mitteilungen

Die Bank ist berechtigt, die das Personalkonto betreffenden Mitteilungen den Bankangehörigen an ihren Arbeitsplatz zuzuleiten.

##### 2.5 Rücküberweisung von Überzahlungen, Rechte der Bank wegen eigener Ansprüche

###### 2.5.1 Rentenzahlungen u. Ä.

Die Bank ist berechtigt, von den Postrentendienstzentren auf das Personalkonto überwiesene Rentenbeträge, Altersgelder, Rentenbeihilfen und Beitragszuschüsse, die von diesen als überzahlt zurückgefordert werden, dem Personalkonto zu belasten und zurück zu überweisen.

###### 2.5.2 Rechte der Bank wegen eigener Ansprüche

Die Bank ist ferner berechtigt, Ansprüche der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers aus dem Kontoguthaben auch mit Ansprüchen außerhalb der bankmäßigen Geschäftsverbindung (z. B. Forderungen aus dem Dienst- oder Versorgungsverhältnis oder aus Miet- oder Dienstwohnungsverhältnissen) aufzurechnen. Die Bank kann Beträge aus solchen Forderungen, die die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber ihr schuldet, auf dem Personalkonto belasten oder ihr obliegende Leistungen wegen vorstehend genannter Ansprüche auch zurückbehalten sowie ein Pfandrecht am Kontoguthaben geltend machen.

##### 2.6 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber hat bei Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr mit einem Betrag von mehr als 12.500 Euro (oder Gegenwert) die Einhaltung der Meldepflichten nach §§ 67 ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zu beachten.

##### 2.7 Verzinsung, Entgelte und Auslagen

###### 2.7.1 Verzinsung

Das Guthaben wird variabel in Höhe des marktüblichen Zinssatzes, maximal mit einem Zinssatz in Höhe von 1,5 % p. a. verzinst. Auf Antrag werden Guthaben nicht verzinst. Ein in Anspruch genommener Überziehungskredit wird – in den Fällen der Nr. 3.4 bis zur endgültigen Tilgung – variabel in Höhe des marktüblichen Zinssatzes abzüglich eines 4%igen Abschlags<sup>2</sup> vom jeweiligen Zinssatz verzinst.

Als marktüblicher Zinssatz für die Guthabenverzinsung gilt der von der Bank in der EWU-Zinsstatistik zum Zeitpunkt der Vorhaltung des Guthabens zuletzt unter der Rubrik „Neugeschäft“ veröffentlichte, monatlich ermittelte Effektivzinssatz für täglich fällige Einlagen privater Haushalte. Als marktüblicher Zinssatz für die Inanspruchnahme des Überziehungskredits gilt der von der Bank in der EWU-Zinsstatistik zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme zuletzt unter der Rubrik „Neugeschäft“ veröffentlichte, monatlich ermittelte Effektivzinssatz für Überziehungskredite an private Haushalte. Die Anpassung an diese Effektivzinssätze erfolgt jeweils zum ersten Kalendertag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats. Nachträgliche Änderungen der Effektivzinssätze zugunsten oder zulasten der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers werden nicht berücksichtigt.

Für die Kontobewegungen gilt als Tag der Wertstellung der Buchungstag, bei der Gutschrift der von der Bank gezahlten Dienst- und Versorgungsbezüge deren Fälligkeitstag, sofern nicht aus den Buchungsaufgaben oder aus besonderen Anordnungen sich eine andere Wertstellung ergibt.

Die Habenzinsen und ggf. die Sollzinsen werden alsbald nach Jahreschluss dem Personalkonto Wert 30. Dezember gutgeschrieben bzw. belastet. Bei Schließung des Personalkontos (Abschn. IV.) werden die Zinsen sofort vergütet bzw. belastet.

###### 2.7.2 Entgelte und Aufwendungen

Die Bank berechnet keine Entgelte. Notwendige Aufwendungen (Auslagen und sonstige Kosten), die der Bank bei der Ausführung von Aufträgen durch Dritte in Rechnung gestellt werden, können weiterbelastet werden.

<sup>1</sup> Lebenspartnerschaften gem. Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft

<sup>2</sup> Nicht zu verwechseln mit einem Abschlag in Höhe von 4 %-Punkten (Berechnungsbeispiel: Effektivzinssatz für Überziehungskredite gem. EWU-Zinsstatistik: 11,90 % p. a. abzüglich eines Abschlags von 4 %: 0,48 % ergibt einen Sollzinssatz in Höhe von 11,42 %).

### 3 Überziehungskredit

#### 3.1 Kreis der Berechtigten

Die Bank räumt volljährigen Kontoinhaberinnen und Kontoinhabern – neu eingestellten Bankangehörigen nach einer Wartezeit von sechs Monaten – einen kurzfristigen Überziehungskredit ein, sofern nicht eine gegenteilige schriftliche Mitteilung erfolgt. Keinen Kredit erhalten Bankangehörige, die für drei Monate und mehr ohne Dienstbezüge beurlaubt sind (ausgenommen Bankangehörige, die unter Anerkennung des dienstlichen Interesses beurlaubt wurden sowie Bankangehörige während der Elternzeit und während der Dauer des Wehr- bzw. Zivildienstes), Vereinigungen und Einrichtungen von Bankangehörigen und ehemaligen Bankangehörigen sowie Personalvertretungen.

Rentnerinnen und Rentner sowie hinterbliebene Ehegattinnen und Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von Tarifbeschäftigten oder Rentnerinnen und Rentnern erhalten den Kredit nur auf Antrag.

#### 3.2 Besicherung

Der Kredit wird in der Regel nicht besichert. Die Bank kann die Bestellung oder Verstärkung bankmäßiger Sicherheiten für alle Ansprüche verlangen, die ihr aus der Gewährung eines Überziehungskredits zustehen.

#### 3.3 Kreditlinie

Der Überziehungskredit kann bis zur Höhe eines auf volle fünfhundert Euro gerundeten Monatsbruttobezugs (Aufrundungen ab 250,- bzw. 750,- Euro) in Anspruch genommen werden; er ist mindestens einmal in drei Monaten zurückzuführen.

Für Rentnerinnen und Rentner sowie hinterbliebene Ehegattinnen und Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wird die Kreditlinie unter Vorlage des Rentenbescheids bzw. der letzten Rentenanpassungsmittteilung in Höhe des entsprechend gerundeten monatlichen Rentenbruttobetrags festgesetzt.

#### 3.4 Rückforderung

Die Bank behält sich vor, einen gewährten Überziehungskredit einschließlich angefallener Zinsen jederzeit zurückzufordern. Hiermit muss die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber insbesondere rechnen, wenn die Wirtschafts- bzw. Kontoführung Anlass zu Beanstandungen gibt. Der Überziehungskredit einschließlich angefallener Zinsen wird sofort fällig und eine eingeräumte Kreditlinie entfällt, wenn das Kontoguthaben gepfändet, wegen Geldschulden eine sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahme erwirkt oder gegenüber der Bank eine Abtretung der Bezüge geltend gemacht wird, weil Verpflichtungen nicht erfüllt wurden.

Ein gewährter Überziehungskredit einschließlich angefallener Zinsen wird bei Beendigung des Kontoverhältnisses (Abschn. IV Nr. 1), bei Beurlaubung für drei Monate und mehr ohne Dienstbezüge oder mit dem Tod der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers zur Rückzahlung fällig; eine eingeräumte Kreditlinie entfällt. Ausgenommen hiervon sind gewährte Überziehungskredite an Bankangehörige während der Elternzeit, während des Wehr- bzw. Zivildienstes sowie bei Beurlaubung unter Anerkennung des dienstlichen Interesses.

## II. Ausführung von Zahlungsvorgängen

### 1 Allgemeines

#### 1.1 Verfügungen

1.1.1 Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber kann über das Personalkonto mittels Überweisung, Lastschrift und Scheck sowie durch Barabhebung verfügen.

1.1.2 Verfügungen über das Personalkonto mittels Überweisung sind beleglos oder über die Anwendung „onlinebanking.bundesbank“ beleglos möglich; Taggleiche Euro-Überweisungen (Abschn. IV Unterabschn. B Nr. 1 (2) Buchstabe a) 1. Anstrich AGB/BBk) nimmt die Bank jedoch nur beleglos entgegen. Für onlinebanking.bundesbank gelten – in Abhängigkeit von dem gewählten Verfahren – ergänzend die „Bedingungen für die Anwendung onlinebanking.bundesbank der Deutschen Bundesbank mit PIN/eTAN“ (PIN/eTAN-Bedingungen Personal) oder die „Bedingungen für die Anwendung onlinebanking.bundesbank der Deutschen Bundesbank mit HBCI (elektronische Signatur)“ (HBCI-Bedingungen Personal), (Anhänge 2 und 3 zu diesen Bedingungen).

1.1.3 Die Bank nimmt für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen Aufträge zur regelmäßigen Überweisung eines gleichbleibenden Zahlungsbetrags an denselben Zahlungsempfänger (Daueraufträge) zu Lasten von Personalkonten beleglos sowie über onlinebanking.bundesbank beleglos entgegen. Beleghafte Anträge zur Erteilung und Änderung von Daueraufträgen müssen der kontoführenden Stelle spätestens 12 Geschäftstage vor dem Ausführungstermin vorliegen. Beleglose Anträge zur Erteilung und Änderung von Daueraufträgen müssen spätestens am zweiten Kalendertag vor dem Ausführungstermin in onlinebanking.bundesbank autorisiert werden. Fällt der angegebene Ausführungstermin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, gilt der vorherige Geschäftstag als vereinbarter Ausführungstermin.

Der Dauerauftrag erlischt nicht mit dem Tod der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers, sondern ist nach dem Tod ggf. durch eine Berechtigte bzw. einen Berechtigten zu löschen.

1.1.4 Für Barabhebungen durch die Kontoinhaberin bzw. den Kontoinhaber oder Bevollmächtigte gemäß Abschn. I Nr. 2.2.1 oder Nr. 2.2.2 sind grundsätzlich Auszahlungssquittungen zu verwenden. Steht ein bankeigener Geldautomat zur Verfügung, ist die Bankkunden-Karte zu verwenden.

#### 1.2 Autorisierung von Verfügungen

Verfügungen über das Personalkonto sind nur wirksam, wenn sie von der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber autorisiert sind. Sofern keine andere Art und Weise der Autorisierung vereinbart worden ist, werden Verfügungen durch Unterschrift autorisiert. Unterschriften sind von der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber oder einer Person, die zur Verfügung über das Konto bevollmächtigt ist, zu leisten.

### 1.3 Unterrichtung über Nichtausführung von Zahlungen

Über die Nichtausführung von Zahlungen oder die Rückgängigmachung von Belastungsbuchungen (Abschn. IV Unterabschn. A Nr. 4 (4) AGB/BBk) wird die Bank die Kontoinhaberin bzw. den Kontoinhaber unverzüglich unterrichten.

#### 1.4 Anzeige nicht autorisierter oder nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen

Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder nicht oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten.

#### 1.5 Eingang von Zahlungen

1.5.1 Die Bank schreibt der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber einen Zahlungsbetrag für Zwecke der Zinsberechnung mit Wertstellung des Geschäftstages des Eingangs bei ihr gut.

1.5.2 Die Bank ist berechtigt, eingehende Zahlungen ausschließlich anhand der übermittelten Kundenkennung des Zahlungsempfängers dem dieser Kundenkennung zugeordneten Konto gutzuschreiben. Die Bank ist auf Anfrage des Zahlungsdienstleisters des Zahlers berechtigt, diesem Name und Anschrift der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers mitzuteilen; der Zahlungsdienstleister des Zahlers muss glaubhaft machen, dass dem Zahler bei der Angabe der Kundenkennung ein Fehler unterlaufen ist.

## 2 Verfügungen mittels Überweisungen

### 2.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung (auch im Rahmen eines Dauerauftrags) Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln.

Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für die Kontoinhaberin bzw. den Kontoinhaber entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (Nr. 2.6).

### 2.2 Kundenkennungen

Im Überweisungsverkehr hat die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber für die nachstehenden Auftragsarten (Abschn. IV Unterabschn. B Nr. 1 (2) AGB/BBk) folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

- Taggleiche Euro-Überweisung im Inland: Kontonummer und Bankleitzahl
- Taggleiche Euro-Überweisung in EU-/EWR-Staaten und Drittstaaten: Internationale Bank-Kontonummer (IBAN) und SWIFT-Code (BIC)
- SEPA-Überweisung im Inland und in EU-/EWR-Staaten: IBAN
- SEPA-Überweisung in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums<sup>3</sup>: IBAN und BIC
- AZV-Überweisung: IBAN und BIC.

### 2.3 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

2.3.1 Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Im Falle von beleghaften Einreichungen erfolgt der Zugang mit Eingang beim Rechenzentrum der Bank in Düsseldorf.

2.3.2 Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Nr. 2.3.1 nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

2.3.3 Geht der Überweisungsauftrag nach den für die einzelnen Zahlungsverkehrsverfahren festgesetzten Annahmeschlusszeiten ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (Nr. 2.8) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

2.3.4 Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst am dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

### 2.4 Widerruf des Überweisungsauftrags

2.4.1 Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (Nr. 2.3.1 und 2.3.2) kann die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich.

2.4.2 Haben Bank und KontoinhaberIn bzw. Kontoinhaber einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart, kann die KontoinhaberIn bzw. der Kontoinhaber die Überweisung bzw. den Dauerauftrag bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

2.4.3 Nach den in Nr. 2.4.1 und 2.4.2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn die KontoinhaberIn bzw. der Kontoinhaber die Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es

<sup>3</sup> „SEPA-Raum“ ist das Gebiet des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA). Hierzu gehören die folgenden Staaten und Gebiete:

- a) Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)
  - die Mitgliedstaaten der Europäischen Union
  - Island, Liechtenstein und Norwegen
- b) Sonstige Staaten und Gebiete
  - Monaco, San Marino, Schweiz sowie Saint-Pierre und Miquelon.

der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen.

## 2.5 Ausführung des Überweisungsauftrags

2.5.1 Die Bank führt den Überweisungsauftrag der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (Abschn. IV Unterabschn. B Nr. 3 (1) AGB/BBk) vorliegen, dieser von der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber autorisiert ist und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen). Ist bei terminierten Überweisungen der angegebene Ausführungstermin kein Geschäftstag der Bank, wird der Auftrag am nächsten Geschäftstag ausgeführt.

2.5.2 Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der von der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Nr. 2.2) auszuführen.

2.5.3 Die Bank unterrichtet die Kontoinhaberin bzw. den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

## 2.6 Ablehnung der Ausführung

Sind die Ausführungsbedingungen (Nr. 2.5.1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank die Kontoinhaberin bzw. den Kontoinhaber unverzüglich unterrichten. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

## 2.7 Übermittlung der Überweisungsdaten

Bei Taggleichen Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen können die Überweisungsdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

## 2.8 Ausführungsfristen

2.8.1 Bei der Ausführung von Überweisungsaufträgen in das Inland und in EU-/EWR-Staaten, die auf Euro oder auf eine Währung der EU-/EWR-Staaten lauten, ist die Bank verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

### a) beleglose Überweisungsaufträge

- in Euro am Ende des nächsten Geschäftstages
- in ausländischer Währung eines EU-/EWR-Staates innerhalb von 4 Geschäftstagen

### b) belegte Überweisungsaufträge

- in Euro innerhalb von 2 Geschäftstagen
- in ausländischer Währung eines EU-/EWR-Staates innerhalb von 4 Geschäftstagen

Daneben gelten für die nachstehenden Auftragsarten folgende Regelfristen:

- Taggleiche Euro-Überweisung: am selben Geschäftstag
- SEPA-Überweisung: innerhalb eines Geschäftstages.

2.8.2 Überweisungsaufträge, die weder auf Euro noch auf eine EU-/EWR-Währung lauten (Drittstaaten-Währung) oder Überweisungsaufträge zur Ausführung außerhalb des EWR (Drittstaaten), werden baldmöglichst bewirkt. Für SEPA-Überweisungen in die Staaten und Gebiete des SEPA-Raums gilt Nr. 2.8.1 Satz 2, 2. Anstrich, entsprechend.

2.8.3 Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags bei der Bank (Nr. 2.3) bzw. bei Daueraufträgen mit dem vereinbarten Ausführungstermin.

## 2.9 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers bei Inlandsüberweisungen und Überweisungen in EU-/EWR-Staaten, die auf Euro oder auf eine Währung der EU-/EWR-Staaten lauten

### 2.9.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung hat die Bank gegen die Kontoinhaberin bzw. den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber belastet worden ist, diese bzw. diesen so zu stellen, als wäre die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung nicht erfolgt.

### 2.9.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

2.9.2.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers belastet, stellt die Bank diese bzw. diesen so, als wäre die Belastung des nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs nicht erfolgt. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

2.9.2.2 Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber kann über Nr. 2.9.2.1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihr/ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf ihrem bzw. seinem Konto belastet wurden.

2.9.2.3 Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nr. 2.8 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Nr. 2.9.2.1 und 2.9.2.2 ausgeschlossen. Ist der Kontoinhaber bzw. dem Kontoinhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 2.9.3.

2.9.2.4 Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers den Zahlungsvorgang nachvollziehen und die Kontoinhaberin bzw. den Kontoinhaber über das Ergebnis unterrichten.

## 2.9.3 Schadensersatz

2.9.3.1 Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 2.9.1 und 2.9.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber vorgegeben hat. Hat die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaberin bzw. Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

2.9.3.2 Die Haftung nach Nr. 2.9.3.1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden.

Mit einer Vereinbarung zur Ausführung von Überweisungen als Taggleiche Euro-Überweisung oder als SEPA-Überweisung ist keine besondere Gefahrenübernahme verbunden.

## 2.9.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

2.9.4.1 Eine Haftung der Bank nach Nr. 2.9.2 und 2.9.3 ist ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenüber der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der von der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

2.9.4.2 Ansprüche der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers nach Nr. 2.9.1 bis 2.9.3 und Einwendungen der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank die Kontoinhaberin bzw. den Kontoinhaber über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. 2.9.3 kann die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn sie bzw. er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

2.9.4.3 Ansprüche der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

## 2.10 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers bei Inlandsüberweisungen und Überweisungen in EU-/EWR-Staaten, die auf eine Drittstaatenwährung lauten, sowie bei Überweisungen in Drittstaaten

### 2.10.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung hat die Bank gegen die Kontoinhaberin bzw. den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers belastet worden ist, diese bzw. diesen so zu stellen, als wäre die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung nicht erfolgt.

### 2.10.2 Schadensersatz

Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder im Falle von nicht autorisierten Überweisungen hat die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber – neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB – lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- die Haftung der Bank richtet sich nach den Haftungsregelungen des Abschnitts I. AGB/BBk

- Schadensersatzansprüche der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers sind der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt.

Unbeschadet dieser Haftungsregelungen ist die Haftung der Bank für Folgeschäden in jedem Fall auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Die Beschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat. Mit einer Vereinbarung zur Ausführung von Überweisungen als SEPA-Überweisung ist keine besondere Gefahrenübernahme verbunden.

### 2.10.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Die Regelungen in Nr. 2.9.4 gelten – auch für etwaige Herausgabeansprüche nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB – entsprechend; Nr. 2.9.4.2 Satz 3 findet keine Anwendung.

### 2.11 Haftung der Bank bei eingehenden Überweisungen

Bei Verzögerung oder Nichterteilung der Gutschrift eines Überweisungsbetrages haftet die Bank nach den Haftungsregelungen in Abschnitt I AGB/BBk. Unbeschadet dieser Haftungsregelungen ist die Haftung der Bank für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung der Gutschrift einer Überweisung in jedem Fall auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt, es sei denn, der Bank fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder es handelt sich um eine Haftung für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

## 3 Verfügungen mittels SEPA-Basislastschriften

### 3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber kann über das Personalkonto mittels Lastschrift Zahlungen in Euro im SEPA-Basislastschrift-Verfahren bewirken.

3.1.2 Für das Verfahren hat die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber ihre bzw. seine folgende Kundenkennung zu verwenden:

- Zahlungen im Inland und in EU-/EWR-Staaten: IBAN
- Zahlungen in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums: IBAN und BIC

Die Bank ist berechtigt, Zahlungen aufgrund von Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger angegebenen Kundenkennung (IBAN bzw. bei Zahlungen in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums IBAN und BIC) aus.

3.1.3 Die Haftungsregelungen in Nr. 2.9 und 2.10 gelten für das Verfahren entsprechend.

### 3.2 SEPA-Basislastschrift-Verfahren

#### 3.2.1 Wesentliche Merkmale

3.2.1.1 Im SEPA-Basislastschrift-Verfahren kann die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber Zahlungen in Euro an einen Zahlungsempfänger bewirken, dessen Zahlungsdienstleister im SEPA-Raum belegen ist, wenn

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschrift-Verfahren nutzen und
- die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilt.

3.2.1.2 Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf ihrem/seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

#### 3.2.2 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate), Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

3.2.2.1 Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber hat dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat schriftlich zu erteilen. Damit autorisiert sie/er gegenüber der Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers.

3.2.2.2 In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf ihr/sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

3.2.2.3 Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers und
- ihre/seine Kundenkennung (IBAN und BIC der kontoführenden Stelle der Bank, Nr. 3.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

3.2.2.4 Hat die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der sie/er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von ihrem/seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist sie/er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf ihr/sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber gegenüber der Bank die Einlösung von

Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Die Sätze 1 – 3 gelten auch für von der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers und
- ihre/seine Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl der kontoführenden Stelle der Bank oder IBAN und BIC der kontoführenden Stelle der Bank, Nr. 3.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

### 3.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann von der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder der Bank mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag wirksam. Er sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen.

### 3.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Die Weisung hat schriftlich zu erfolgen und sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

### 3.2.5 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift über seinen Zahlungsdienstleister an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert bzw. stellt auch die Weisung der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (Nrn. 3.2.2.1 Satz 2 und 3.2.2.2 bzw. Nr. 3.2.2.4 Satz 2) dar. Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (Nr. 3.2.2.1 Satz 1).

### 3.2.6 Kontobelastung aufgrund der SEPA-Basislastschrift

3.2.6.1 Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

3.2.6.2 Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (Abschn. IV Unterabschn. A Nr. 4 (4) AGB/BBk), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nr. 3.2.3 rechtzeitig zugegangen ist,
- die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber über keine ausreichende Deckung auf ihrem/seinem Konto verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene Kundenkennung des Zahlers keinem Konto der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers bei der Bank zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
  - eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
  - eine Mandatsreferenz fehlt,
  - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
  - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

3.2.6.3 Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers nach Nr. 3.2.4 entgegensteht.

3.2.6.4 Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung nach Nr. 3.2.6.2 wird die Bank die Kontoinhaberin bzw. den Kontoinhaber unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nr. 3.2.7 vereinbarten Frist, unterrichten. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung oder Rückgängigmachung geführt haben, berichtigt werden können.

### 3.2.7 Ausführung der Zahlung

3.2.7.1 Die Bank stellt sicher, dass der aufgrund der SEPA-Basislastschrift belastete Lastschriftbetrag spätestens am Ende des nächsten Geschäftstages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

3.2.7.2 Die Ausführungsfrist beginnt am im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

### 3.2.8 Erstattungsanspruch der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers bei einer autorisierten Zahlung

3.2.8.1 Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf ihrem/seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt die Bank das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung befunden hätte.

Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen die Kontoinhaberin bzw. den Kontoinhaber bleiben hiervon unberührt.

3.2.8.2 Der Erstattungsanspruch nach Nr. 3.2.8.1 ist ausgeschlossen, wenn die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber darauf verzichtet hat, indem sie/er die Belastungsbuchung gegenüber der Bank ausdrücklich bestätigt hat.

#### **4 Verfügungen mittels Scheck**

##### **4.1 Unzulässigkeit ungedeckter Schecks**

Es ist unzulässig, ungedeckte Schecks in Zahlung oder als Sicherheit zu geben.

##### **4.2 Schecktext, Verrechnungsvermerk**

4.2.1 Der vorgedruckte Schecktext darf nicht geändert oder gestrichen werden.

4.2.2 Verrechnungsschecks müssen den Vermerk »Nur zur Verrechnung« ohne jeden Zusatz quer über der Vorderseite – oberhalb des Vordruckfußes – tragen.

##### **4.3 Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug**

Einwendungen gegen Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug hat die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber unverzüglich zu erheben. Widerspricht die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber der Buchung eines Zahlungsvorganges aus dem beleglosen Scheckeinzug, so ist die Bank zur Gutschrift des Scheckbetrages und zum Ersatz eines etwa darüber hinausgehenden Schadens nur dann verpflichtet, wenn sie im Falle der Vorlegung des Schecks nicht zu dessen Einlösung berechtigt gewesen wäre.

##### **4.4 Widerruf**

4.4.1 Der Widerruf eines Schecks ist vom Aussteller gegenüber der Bank schriftlich zu erklären. Die kontoführende Stelle der Bank kann den Widerruf nur beachten, wenn ihr die Erklärung bis zu dem Geschäftstag zugegangen ist, der dem Tag der Vorlegung des Schecks bzw. des Eingangs des Zahlungsvorganges aus dem beleglosen Scheckeinzug oder aus dem imagegestützten Scheckeinzug vorhergeht.

4.4.2 Der Widerruf eines Schecks gilt, vom Tag des Eingangs der schriftlichen Erklärung an gerechnet, ein Jahr, sofern der Aussteller nicht vor Ablauf der Schecksperrfrist die Beachtung des Widerrufs für ein weiteres Jahr beantragt hat.

##### **4.5 Benachrichtigung des Ausstellers eines unbezahlt zurückgegebenen Schecks**

Bleibt ein auf die Bank gezogener Scheck unbezahlt, so erhält der Aussteller die für ihn im Scheckgesetz vorgesehene bzw. bei Zahlungsvorgängen aus dem beleglosen Scheckeinzug eine entsprechende Benachrichtigung von der Bank.

##### **4.6 Bestätigter Scheck**

###### **4.6.1 Bestätigung, Einlösung**

4.6.1.1 Auf Antrag einer Kontoinhaberin bzw. eines Kontoinhabers versieht die Bank einen von ihr/ihm auf Vordruck der Bank ausgestellten Scheck mit einem Bestätigungsvermerk, durch den sie sich zur Einlösung des Schecks bei Vorlegung innerhalb einer Frist von acht Tagen, vom Tag der Ausstellung des Schecks an gerechnet, während der Geschäftsstunden verpflichtet.

4.6.1.2 Mit Zahlstellenvermerk versehene Schecks sind von der Bestätigung ausgeschlossen.

4.6.1.3 Ein bestätigter Scheck wird bar ausgezahlt. Ist der Scheck mit einem die Barauszahlung ausschließenden Vermerk versehen, wird er innerhalb der Bestätigungsfrist mit Vordruck 4102 zur sofortigen vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Konto hereingenommen.

4.6.1.4 Die Bank ist berechtigt, bestätigte Schecks, die abweichend von Nr. 4.6.1.3 Satz 2 zum Scheckeinzug eingereicht werden, innerhalb dieses Verfahrens einzuziehen.

###### **4.6.2 Belastung des Scheckbetrages**

Bei Abgabe der Bestätigung wird der Scheckbetrag dem Konto belastet.

###### **4.6.3 Ablauf der Bestätigungsfrist**

4.6.3.1 Wird der Scheck innerhalb der Frist von acht Tagen der Bank nicht vorgelegt, so erlischt ihre Verpflichtung aus der Bestätigung; der Scheck wird bei Vorkommen als ein nicht bestätigter Scheck behandelt.

4.6.3.2 Der Scheckbetrag wird nach fünfzehn Tagen, vom Tag der Ausstellung des Schecks an gerechnet, dem Konto des Ausstellers wieder gutgeschrieben, sofern der Scheck bis dahin nicht bei der Bank vorgekommen ist.

#### **III. Abwicklung sonstiger Geschäfte**

##### **1 Einzug von Schecks**

###### **1.1 Einzug von Inlandsschecks**

1.1.1 Die Bank nimmt auf Euro lautende Schecks auf alle Orte des Bundesgebietes sowie »Zahlungsanweisungen zur Verrechnung« zum Einzug herein.

1.1.2 Vom Einzug sind ausgeschlossen:

- Schecks, die den Vermerk »Nur zur Verrechnung« mit einem Zusatz wie »Nur zur Verrechnung mit (folgt Firma)« tragen, auch wenn der Zusatz gestrichen ist
- Schecks, deren Übertragung vom Aussteller durch die Worte »Nicht an Order« oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt ist
- Schecks, die bereits einen Vorlegungsvermerk gemäß Art. 40 Scheckgesetz tragen
- Schecks, die in der Codierzeile mit »BSE« bzw. »ISE« gekennzeichnet sind.

1.1.3 Die Schecks sind mit einem Einreichungsverzeichnis, in dem die Schecks mit Betrag, Scheck- und Kontonummer sowie der Bankleitzahl des bezogenen Kreditinstituts aufzuführen sind, einzureichen.

1.1.4 Orderschecks müssen von der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber mit dem Indossament »An Deutsche Bundesbank« (ohne Angabe der Stelle der Bank) versehen sein.

1.1.5 Die Schecks sind bis zur festgesetzten Annahmeschlusszeit einzureichen. Nach dem Annahmeschluss eingereichte Schecks gelten als Einreichung für den nächsten Geschäftstag.

1.1.6 Der Gegenwert der eingereichten Schecks wird dem Personalkonto am Geschäftstag nach dem Einreichungstag gutgeschrieben. Die Gutschrift wird »Eingang vorbehalten« erteilt. Die Bank ist berechtigt, Verfügungen über gutgeschriebene Beträge erst zuzulassen, nachdem Rücklieferungen nicht mehr zu erwarten sind.

1.1.7 Gehen Schecks bis zur Umwandlung verloren, so benachrichtigt die Bank die Kontoinhaberin bzw. den Kontoinhaber über den Verlust und belastet den Gegenwert dem Personalkonto. Die Bank benachrichtigt darüber hinaus das bezogene Kreditinstitut.

1.1.8 Unbezahlt gebliebene Schecks werden dem Personalkonto zurückbelastet.

##### **1.2 Einzug von Auslandsschecks**

Auslandsschecks werden nach den für öffentliche Verwaltungen geltenden Bedingungen (Abschn. X Unterabschn. B AGB/BBK) zum Einzug hereingenommen. Abweichend hiervon erfolgt die Gutschrift am Abrechnungstag. Im Einreichungsverzeichnis sind die Schecks mit Währungsbetrag, Schecknummer und bezogenem Kreditinstitut aufzuführen.

#### **2 Sortengeschäft (ausländische Banknoten)**

Die Bank verkauft ausländische Banknoten der Länder, für deren Währungen ein Euro-Referenzkurs festgelegt und ein Sortenkurs von der Bank gestellt wird (Abschn. X Unterabschn. A AGB/BBK).

Die Bank ist berechtigt, beantragte Sortenverkäufe aus wichtigem Grund (z. B. erhebliche Kursveränderungen oder unübersichtliche Situation am Devisenmarkt) abzulehnen.

Vorgenannte Banknoten werden von der Bank nicht angekauft. Sie können ohne Mindest-Gegenwert zur bestmöglichen Verwertung eingereicht werden.

#### **IV. Beendigung des Kontoverhältnisses**

##### **1 Beendigung bei Ausscheiden aus dem Dienst**

Das Kontoverhältnis endet mit dem Tage des Ausscheidens aus dem Dienst der Bank, es sei denn, dass bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen zustehender Versorgungsbezüge oder Renten die Weiterführung des Personalkontos gewünscht wird.

##### **2 Tod der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers**

Stirbt eine Kontoinhaberin oder ein Kontoinhaber, wird das Kontoverhältnis – vorbehaltlich anderer Dispositionen von Verfügungsberechtigten – längstens bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Todestag fortgeführt. Besteht für die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber ein Personaldepot, wird das Kontoverhältnis abweichend von Satz 1 bis zur Schließung des Personaldepots fortgeführt. Ein etwaiges auf dem Personalkonto vorhandenes Guthaben wird bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Todestag zu dem geltenden Zinssatz weiter verzinst. Mit Ablauf der Frist des Satzes 1 bzw. mit Schließung des Personaldepots endet das Kontoverhältnis, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Der Betrag eines gegebenenfalls dann noch vorhandenen Guthabens wird zinslos verwahrt; über die weitere Behandlung des Betrags, z. B. Hinterlegung bei einer gesetzlichen Hinterlegungsstelle, entscheidet die Bank.

Auf Antrag kann ein neues Personalkonto eingerichtet werden für:

- a) Hinterbliebene, die Versorgungsbezüge von der Bank erhalten; Versorgungsbezüge für minderjährige Hinterbliebene, die durch eine andere versorgungsberechtigte Hinterbliebene bzw. einen anderen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gesetzlich vertreten werden, werden dessen Personalkonto gutgeschrieben
- b) die Ehegattin/Lebenspartnerin bzw. den Ehegatten/Lebenspartner, sofern die zustehenden Hinterbliebenenrenten dem Personalkonto gutgeschrieben werden sollen.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, Geschäftstage**

Soweit in diesen Bedingungen im Einzelnen nichts anderes geregelt ist, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (AGB/BBK), Abschnitte I und IV. Insbesondere findet ergänzend die Geschäftstagedefinition in Abschn. IV Unterabschn. A Nr. 3 AGB/BBK Anwendung.

##### **2 Außergerichtliche Streitschlichtung**

Bei Streitigkeiten mit der Bank im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zahlungsvorgängen über Personalkonten kann – unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen – die bei der Bank eingerichtete unabhängige Schlichtungsstelle kostenfrei angerufen werden.

Die Schlichtungsstelle ist unter folgender Anschrift zu erreichen: Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, Telefon: 069 2388-1907, Telefax: 069 2388-1919, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de.

Dort oder unter [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) ist auch ein Merkblatt über den Ablauf des Verfahrens abrufbar.

Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen einzureichen. Hierbei ist schriftlich zu versichern, dass in dieser Streitigkeit noch kein Gericht angerufen und kein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen worden ist. Solange diese Versicherung nicht vorliegt, kann die Beschwerde nicht bearbeitet werden.

Anhänge